



Studierendenrat

Haushaltsverantwortliche*

Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Telefon: 0 36 41 (9) 40 09 95
Telefax: 0 34 41 (9) 40 09 93
finanzen@stura.uni-jena.de

Mittelfreigabe / Finanzantrag

M / FA - ____ - 20 ____
(füllt StuRa-HHV aus)

Antragssteller*in: _____

Struktur / Organisation: _____

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort: _____

Telefon, E-Mail: _____

Höhe der beantragten Summe: _____ EUR StuRa-Technikberatung hat stattgefunden
 Technik über Rahmenvertrag FSU Jena

Zweck der beantragten Mittel: _____

- Eine finanzielle Beteiligung der Studierendenschaft ist nur dann möglich, wenn die Studierendenschaft damit ihrer Aufgabenstellung (insbesondere nach § 2 der Satzung) nachkommt und die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind oder für die gesamte Studierendenschaft ein erhebliches Interesse besteht. § 29 (1) bzw. § 30 (2) FinO
- Dieser Antrag muss **spätestens zehn Tage vor der Durchführung** im Vorstandsbüro des Studierendenrates eingegangen sein (§ 12 (4) GO gilt entsprechend).
(gilt nur für externe Projekte - es ist jedoch auch für interne Projekte ein angemessener zeitlicher Vorlauf zu wahren. § 29 (5) bzw. 30 (3) FinO
- Dem Antrag ist eine **Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben im Rahmen einer vollständigen Kalkulations- bzw. Planungsrechnung** beizufügen.
Andere geeignete GeldgeberInnen **vorrangig** sind zu nutzen. § 29 (2) FinO Gegebenenfalls sind Gründe anzugeben, warum andere SponsorInnen nicht beizubringen sind.
- Der/Die Antragssteller*in hat **grundsätzlich in Vorkasse** zu treten. Ausnahmen sind durch das Gremium zu beschließen. § 29 (8) FinO
- Eine Auszahlung seitens des Studierendenrates erfolgt nur nach **Vorlage einer vollständigen Abrechnung und der Originalbelege**. § 29 (7) FinO
- Die Abrechnung muss **spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung** erfolgen. § 29 (7) FinO
(Ausnahmen hiervon sind möglich, müssen jedoch mit der/dem Haushaltsverantwortlichen und/oder dem Vorstand des StuRas abgestimmt werden.)
- Alle Werbemittel sind auf **100%-Recycling-Papier** und **klimaneutral** zu drucken.
- Die Studierendenschaft muss im Rahmen der Möglichkeiten **mit Logo und Namenszug** auf allen Projektdokumenten und Werbematerialien genannt werden.
- Der Studierendenrat kann auch weitere Auflagen erlassen. Eine Missachtung jeder kann zur Streichung oder Rückforderung der Mittel führen. § 29 (9) FinO
- Für **kulturelle Veranstaltungen sollen nicht mehr als 500 EUR beantragt** werden, wobei Getränke und Speisen nicht gefördert werden. § 29 (4) FinO
- Die **maximale Förderungshöhe beträgt 1.000 EUR** (gilt nur für externe Projekte). § 29 (3) FinO
- Gibt es bereits eine Förderung durch einen Fachschaftrat, muss diese in der beantragten Gesamtsumme betrachtet werden.

* Alle genannten Paragraphen beziehen sich auf die Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Mit der Unterschrift akzeptieren die antragstellenden Personen die geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Zuwendungen der Studierendenschaft.

Bearbeitungsvermerke:

- Laufzettel hängt an / Prüfung erfolgt
- Antrags schreiben / Protokoll hängt an

Abgerechnet

- Ja
- Nein

Datum / Unterschrift Antragssteller*innen